

## Liebe Leser,

*herzlich willkommen zur neuen Ausgabe der KANZLEINACHRICHTEN.*

*Seit dem letzten Newsletter hat sich in der Rechtswelt einiges getan. Sie erhalten daher erneut kurze Meldungen aus verschiedenen Themengebieten.*

*Für die positive Resonanz auf die erste Ausgabe der KANZLEINACHRICHTEN bedanke ich mich herzlich. Sie zeigt mir, daß Rechtsfragen im täglichen Leben sehr oft eine Rolle spielen. Dies gilt auch bei Themen, denen man das nicht sofort ansieht, etwa bei der Frage nach Sicherheitslücken bei Internetzugängen.*

*Wenn Ihnen als Leser ein rechtliches Thema wichtig erscheint und Sie mehr darüber lesen möchten, bin ich für Vorschläge und Fragen jederzeit offen, auch wenn es zu diesem Thema gerade kein brandneues Urteil gibt. Sprechen Sie mich einfach an.*

*Viel Spaß und Gewinn bei der Lektüre wünscht Ihnen*

*Wolfram Schaalo  
Rechtsanwalt*

## Schnelle Lastschrift bei Sozialversicherung

Wer Sozialversicherungsbeiträge per Lastschrift und Einzugsermächtigung abbuchen läßt, muß aufpassen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die Abbuchung bereits 14 Tage nach Zugang des Kontoauszugs als genehmigt gilt. Diese Frist ist also viel kürzer als bei anderen Abbuchungen. Grund ist unter anderem, daß die Abbuchung einen Betrag betrifft, den der Zahlungspflichtige zuvor selbst im Rahmen der Abgabe einer Sozialversicherungsmeldung ermittelt hat. BGH, Urteil vom 1.12.2011, IX ZR 58/11.

Bei allen Einzugsermächtigungs-Lastschriften ändert sich Mitte des Jahres 2012 übrigens die Widerspruchsfrist durch die Änderung der Bedingungen für den Lastschriftverkehr. Die bisherige Frist von sechs Wochen nach Rechnungsabschluß wird durch eine achtwöchige Frist ab der Belastungsbuchung abgelöst. Über die Einzelheiten werden Sie im Lauf des Jahres noch genauer informiert.

## BGH: Geschäftsführer gleich behandeln

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß ein auf eine bestimmte Dauer bestellter Geschäftsführer einer GmbH, der nach Ablauf seines Vertrages nicht als Geschäftsführer weiterbeschäftigt wird, in den Schutzbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) fällt.

Der Kläger war bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 31.8.2009 der medizinische Geschäftsführer der beklagten Kliniken der Stadt Köln, einer GmbH. Die Stelle des medizinischen Geschäftsführers wurde danach mit einem 41jährigen Mitbewerber besetzt. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Kläger sei in unzulässiger Weise wegen seines Alters benachteiligt worden, bestätigt.

Der Senat hat ausgeführt, daß die Diskriminierung des Klägers wegen seines Alters nicht aus den im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Gründen gerechtfertigt war. Damit hat der Kläger Anspruch auf Ersatz seines Vermögensschadens und auf Entschädigung wegen seines immateriellen Schadens. Aus: Pressemitteilung des Bun-

desgerichtshofs vom 23.4.2012, Urteil vom 23.4.2012, II ZR 163/10.

## Telekom-Router von Sicherheitsleck betroffen

Die Telekom-Router Speedport W 921V, Speedport W 504V und Speedport W 723V (Typ B) sind offenbar beim WLAN von einer Sicherheitslücke betroffen. Sie erlauben den Zugang durch die Eingabe einer einfachen PIN-Nummer. Der Hersteller der Router ist die Firma Arcadyan, die neben der Telekom noch andere Unternehmen mit Routern beliefert. (Quelle: c't-magazin, News-Meldung vom 26.04.2012.)

Falls Sie ein solches Gerät besitzen, müssen Sie wissen, daß hier ein Einfallstor für den Mißbrauch Ihres Internetanschlusses liegen kann. Schon einige Mandanten wurden teuer abgemahnt, weil über ihren Anschluß z. B. illegal Filme oder Musik angeboten wurden. Wenn Angreifer über Ihren Anschluß unbemerkt Geldwäsche betreiben oder Pornografie verbreiten, sind die Konsequenzen oft noch gravierender.

Solange das Leck nicht beseitigt ist, etwa durch ein Firmware-Update des Routers, sind Sie vor solchem Mißbrauch nur sicher, wenn Sie Ihr WLAN ausschalten und über eine Kabelverbindung ins Internet gehen.

## AU-Bescheinigung ab erstem Krankheitstag

Wenn ein Arbeitsvertrag bestimmt, daß der Arbeitnehmer bereits ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen muß, ist das nach dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz legal. Je nach Fall kann eine verspätete Abgabe sogar die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages rechtfertigen. Auf die Regel, daß eine Krankmeldung am dritten Krankheitstag ausreicht, kann ein Arbeitnehmer sich also nicht verlassen. Entscheidend ist, was im Arbeitsvertrag geregelt ist. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.1.2012, 10 Sa 593/11.

## Vorsicht beim handschriftlichen Testament

Selbst geschriebene Testamente sind zwar schneller errichtet als notarielle, bergen aber auch Gefahren. Wer ein bereits fertiggestelltes eigenhändiges Testament unterhalb der Unterschrift ergänzt, erreicht dadurch gar nichts. Die Ergänzung unterhalb der Unterschrift muß neu unterschrieben werden, sonst ist sie nicht wirksam. OLG München, Urteil vom 13.9.2011, 31 Wx 298/11.

## Scheidungsantrag beseitigt Erbvertrag

Eine Ehefrau, die sich scheiden lassen wollte, hätte wohl mit ihrem Scheidungsantrag besser abgewartet. Nach ihrem Scheidungsantrag, dem der Ehemann noch zugestimmt hatte, starb der Ehemann. Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied, daß der einverständliche Scheidungsantrag schon reichte, um den Erbvertrag zwischen den Eheleuten unwirksam zu machen. Die Frau verlor ihre Stellung als Alleinerbin. Sie hatte noch behauptet, sich vor dem Tod mit ihrem Ehemann versöhnt zu haben. Darauf kam es aber nicht mehr an. Nach einjähriger Trennungszeit und einverständlichem Scheidungsantrag wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet. OLG Stuttgart, Beschluß vom 4.10.2011, 8 W 321/11.

## Handwerkerrechnung richtig absetzen

Wer als Steuerpflichtiger Handwerker beauftragt, kann eine Steuerermäßigung von 20% erhalten, aber nur, wenn der Handwerker auch wirklich *im* Haushalt des Steuerpflichtigen die Leistung erbringt. Nimmt er ein Werkstück mit in seine Werkstatt, gilt die Steuererleichterung nicht. Ein Steuerzahler, der seine Einbauschränke in einer Schreinerei aufarbeiten ließ, hatte das Nachsehen. Handwerker, die für ihre Kunden eine böse Überraschung vermeiden wollen, sollten auf diesen Umstand hinweisen und ggf. die Rechnung aufteilen nach dem Ort der Arbeitsleistung. Finanzgericht München, Entscheidung vom 24.10.2011, 7 K 2544/09.

## Mit Unfall endet Anschnallpflicht

Wer nach einem Unfall den Sicherheitsgurt ablegt und danach bei einem Zweitunfall verletzt wird, muß sich kein Mitverschulden an diesem zweiten Unfall entgegenhalten lassen, nur weil er nicht mehr angeschnallt war. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß in diesem Fall keine Anschnallpflicht mehr bestand, sondern die spätere Geschädigte im Gegenteil verpflichtet war, das Fahrzeug zu verlassen, um ihren Pflichten als Unfallbeteiligte nachkommen zu können. BGH, Urteil vom 28.2.2012, VI ZR 10/11.

## Impressum

Verantwortlich für den gesamten Inhalt der KANZLEINACHRICHTEN ist Rechtsanwalt Wolfram Schaalo als Herausgeber.

### Kontakt

Rechtsanwalt Wolfram Schaalo, Berliner Str. 4, 78224 Singen,  
Telefon: (0 77 31) 91 15 71, Fax: (0 77 31) 91 15 72, Mobiltelefon:  
0170-952 11 02, E-Mail: [kanzlei@schaalo.de](mailto:kanzlei@schaalo.de), Internet: <http://www.rechtsanwaltschaalo.de>

### Zulassungen

Rechtsanwalt Wolfram Schaalo ist zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Gartenstr. 21, 79098 Freiburg und berechtigt, vor allen deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten aufzutreten.

### Berufsbezeichnung und Berufsregeln

Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ist in Deutschland verliehen worden. Auf diese Vorschriften wird verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Diese Vorschriften und andere Berufsregeln sind zugänglich über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer: <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht>

Die KANZLEINACHRICHTEN erscheinen in loser Folge für Mandanten und Geschäftspartner der Rechtsanwaltskanzlei Schaalo. Sie stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar und begründen keine Ansprüche irgendeiner Art gegen den Herausgeber. Alle Rechte verbleiben beim Herausgeber. Dieses Werk darf unverändert an Interessenten weitergegeben werden. Es darf aber in keiner Form, auch nicht auszugsweise, veröffentlicht oder in andere Werke integriert werden, wenn nicht die schriftliche Erlaubnis des Herausgebers vorliegt.